

lungen

ETHIK UND WERTVORSTELLUNGEN

ORGANISATIONS- UND VERHALTENSREGELN DER KONZERNGESELLSCHAFTEN

ETHIK UND WERTVORSTELLUNGEN

UNSERE WERTE

Für weitere Informationen
bezüglich "Ethik und Wertvorstellungen"
wenden Sie sich bitte an:

ETHIQUE
16, rue de la Ville l'Evêque
75383 Paris Cedex 08 - France
Tél. : 33 (0)1 40 06 64 00
Fax : 33 (0)1 40 06 64 98
ethic@suez.com

ORGANISATIONS- UND VERHALTENSREGELN DER KONZERNGESELLSCHAFTEN

ETHIK UND WERTVORSTELLUNGEN

Professionalität

Partnerschaft

Teamgeist

Schaffung von Werten

Umweltschutz

Ethik

Um weitere Exemplare von
"Ethik und Wertvorstellungen"
zu erhalten, wenden Sie sich bitte an:

DIRECTION
DES COMMUNICATIONS
16, rue de la Ville l'Evêque
75383 Paris Cedex 08 - France
directiondescommunications@suez.com



3. Auflage
gedruckt im Dezember 2001

ETHIK UND WERTVORSTELLUNGEN

ORGANISATIONS- UND VERHALTENSREGELN DER KONZERNGESELLSCHAFTEN

in Anwendung der Ethikcharta von SUEZ

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

DIE HAUPTVERPFLICHTUNGEN DER KONZERNGESELLSCHAFTEN:

1/ gegenüber den Aktionären und Investoren:

● ● ● Kapitel I
**Die Funktionsweise der
Verwaltungsorgane der
Konzerngesellschaften**

● ● ● Kapitel II
Weitergabe von Finanzinformationen

● ● ● Kapitel III
**Respektierung der Interessen
von Minderheitsaktionären**

2/ gegenüber den Partnern des Unternehmens und der Umwelt:

● ● ● Kapitel IV
Die Beschäftigten

● ● ● Kapitel V
Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

● ● ● Kapitel VI
Öffentlichkeitsarbeit

3/ im Hinblick auf die Organisation und Einhaltung der Ethikcharta:

● ● ● Kapitel VII
**Mit der Förderung und Kontrolle
der ethischen Grundsätze beauftragte
Organe**

VORWORT

In Ergänzung der Ethikcharta von SUEZ schien es uns erforderlich, die wichtigsten Pflichten der Konzerngesellschaften festzuhalten. Die vorliegenden Regeln legen dar, wie sie sich gegenüber ihren Hauptgeschäftspartnern zu verhalten haben und welche internen Abläufe einzuführen sind, um die Einhaltung der in der Charta vorgeschriebenen Grundsätze sicherzustellen. Diese Regeln sind allgemeingültig. Sie dürfen jedoch nicht den Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in den Ländern gelten, in denen die Konzerngesellschaften tätig sind. Ebenso wenig haben sie den Anspruch, alle Probleme zu lösen oder alle Situationen ausreichend abzudecken. SUEZ ist sich bewusst, dass sich die Erwartungen der Gesellschaft an die Unternehmen verändern. Die Überlegungen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen oder zur nachhaltigen Entwicklung wurden in den letzten Jahren des 20. Jahrhunderts mit großer Intensität geführt. SUEZ ist dieser Entwicklung gefolgt und hat teilweise einen Beitrag zu den Arbeiten geleistet, die Institutionen wie die UNO oder die OECD geleistet haben. Diese Arbeiten führten zu "Empfehlungen", "Leitgedanken"

oder internationalen Übereinkommen, deren Bestimmungen sowohl die Regierungen als auch die Unternehmen betrafen.

Im Hinblick auf die Rolle, die die multinationalen Unternehmen spielen können oder müssen, hat die Gruppe SUEZ immer darauf geachtet, ihrer Funktion gerecht zu werden. So war SUEZ eines der ersten Unternehmen, das den *"Global Compact"* der UNO unterstützt, den Kofi Annan im September 2000 eingeführt hat, und das interne Verfahren zur Einhaltung des *OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* bereits bei dessen Unterzeichnung 1997 eingeführt hat, das heißt zwei Jahre vor dem Inkrafttreten. Außerdem wendet SUEZ sowohl die *Leitprinzipien der OECD für die multinationalen Unternehmen* an als auch die *Dreifache Grundsatzerklärung über die multinationalen Unternehmen und die Sozialpolitik* des Internationalen Arbeitsamtes. Obwohl diese Texte von großer Bedeutung sind, erwies es sich als unmöglich, sie in den Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung zu übernehmen.

SUEZ behält sich das Recht vor, das vorliegende Dokument unter Einhaltung der Charta zu verändern, wann immer dies notwendig sein sollte.

**DIE HAUPTVERPFLICHTUNGEN
DER KONZERNGESELLSCHAFTEN
GEGENÜBER DEN AKTIONÄREN
UND INVESTOREN**

KAPITEL I

DIE FUNKTIONSWEISE DER VERWALTUNGSORGANE

Die an der Börse notierten Konzerngesellschaften übernehmen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen durch ihre zuständigen Instanzen (Hauptversammlungen, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte¹ oder Vorstände). Die anderen Konzerngesellschaften übernehmen die Bestimmungen wann immer dies gerechtfertigt zu sein scheint.

1 Räte, die alle Aktieninhaberkategorien repräsentieren

1.1 AUFGABEN DER MITGLIEDER DER RÄTE

Der Verwaltungsrat vertritt alle Aktionäre gemeinsam und muss seine Aufgabe im Interesse der Gesellschaft ausüben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats muss sich als

1/ In diesem Text bezeichnet der Begriff Rat oder Verwaltungsrat auch den Aufsichtsrat. Mit dem Begriff Mitglied des Verwaltungsrats wird auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bezeichnet.

Vertreter aller Aktionäre betrachten und sich bei der Ausübung seiner Funktionen dementsprechend verhalten. Die Beteiligung unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder ist dazu angetan, die Qualität der Beschlüsse noch zu verbessern und den Aktionären die Einhaltung der Rechtsgrundsätze und der Grundsätze der Unternehmensführung zu garantieren.

1.2 ERNENNUNG UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Auf Vorschlag der Verwaltungsräte ernennen die ordentlichen Hauptversammlungen der Konzerngesellschaften innerhalb ihrer jeweiligen Verwaltungsräte mindestens ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats, das keine wie auch immer geartete Beziehung zur Konzerngesellschaft oder der Gruppe unterhält, durch die es in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

2 Sitzungen der Verwaltungsräte (oder der Aufsichtsräte)

Die Häufigkeit der Sitzungen dieser Räte ist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben.

Die Vorstandsvorsitzenden der Konzerngesellschaften sorgen dafür, dass ihr Verwaltungsrat mindestens zweimal pro Jahr zusammenkommt:

- für den Halbjahresabschluss,
- für den Jahresabschluss und die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, deren Aufgabe die Genehmigung des Abschlusses ist.

In den großen Konzerngesellschaften und in allen an der Börse notierten Gesellschaften, deren Verwaltung in großem Maße regelmäßiger und genauer Kontrolle unterliegt, kommt der Verwaltungsrat vier- bis fünfmal pro Jahr zusammen, und wenn besondere Umstände es erforderlich machen auch häufiger.

In Konzerngesellschaften mit Vorstand und Aufsichtsrat kommt Letzterer häufiger zusammen. Die Regelmäßigkeit und die Dauer der Aufsichtsratssitzungen müssen eine gründliche Prüfung und Diskussion der Themen ermöglichen, die in der Zuständigkeit dieses Organs liegen.

3 Information der Räte

Mit dem Ziel, die Stellung der Räte zu stärken, werden die Konzerngesellschaften aufgefordert,

dafür Sorge zu tragen, dass von den Beschlüssen des Vorsitzenden, die für die Gesellschaft wesentlich sind, und insbesondere von solchen Beschlüssen, die gegebenenfalls für die Strategie des Unternehmens relevante Vorgänge betreffen, oder dessen finanzielle Struktur oder den Umfang seiner Geschäftstätigkeit verändern (Erwerb oder Verkauf von Aktiva, Genehmigungen für bilanzunwirksame Verbindlichkeiten, Bürgschaften, zeitlich befristete Übertragungen von Anteilen usw.), zunächst der Verwaltungsrat in Kenntnis gesetzt wird.

In Gesellschaften mit Vorstand und Aufsichtsrat werden die wichtigsten Fragen satzungsgemäß dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt, bevor über sie entschieden wird.

4 Verwaltungsratsausschüsse

4.1 PRINZIP

In den größten Konzerngesellschaften wird die qualitative Verbesserung der dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehenden Informationen durch die Einführung von spezialisierten Verwaltungsratsausschüssen erreicht, die bestimmte Sachverhalte bearbeiten und ihre Vorschläge dem Rat unterbreiten.

4.2 UMSETZUNG

Die Aufsichts- oder Verwaltungsräte dieser Konzerngesellschaften bilden intern und je nach Bedarf:

- ● ● einen Ethik- und Umweltausschuss, der die Aufgabe hat, für die Einhaltung der individuellen und kollektiven Wertvorstellungen zu sorgen, auf denen das Handeln von SUEZ basiert ; für die Einhaltung der Verhaltensregeln, die von den Konzerngesellschaften übernommen werden, sowie für den Umweltschutz zu sorgen,
- ● ● einen Vergütungs- und Ernennungsausschuss, der die Aufgabe hat, Empfehlungen bezüglich der direkten und indirekten Bezüge der Unternehmensleitung und der Bevollmächtigten der Gesellschaft auszusprechen sowie bezüglich der Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und von Bevollmächtigten der Gesellschaft,
- ● ● einen Auditausschuss, der die Aufgabe hat, den Rat dabei zu unterstützen, für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der

Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse sowie für die Qualität der vorgelegten Informationen zu sorgen.

Der Auditausschuss ist daher beauftragt:

- die Angemessenheit der eingeführten Buchführungsmethoden sicherzustellen,
- die internen Verfahren der Informationserhebung und -kontrolle zu überprüfen,
- sich mit den wichtigsten finanziellen Risiken zu beschäftigen,
- Stellung zu nehmen zur Ernennung der Abschlussprüfer und deren Arbeit.

Diese Ausschüsse setzen sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

Im Falle des Auditausschusses darf keines der Mitglieder eine Funktion im Vorstand ausüben oder bei dem Unternehmen angestellt sein, und mindestens eine Person muss ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats sein. Im Falle des Audit- sowie des Vergütungs- und Ernennungsausschusses sollte außerdem vermieden werden, in den Ausschuss der Konzerngesellschaft A ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen, das der Konzerngesellschaft B angehört, wenn im entsprechenden Ausschuss der Konzerngesellschaft B bereits ein der Konzerngesellschaft A angehörendes Verwaltungsratsmitglied sitzt.

5 Ausbildung Verwaltungsratsmitglieder

Auch wenn die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Funktion im Gremium ausüben, ist diese Arbeit angesichts der Kompetenzen des Verwaltungsrats mit großer individueller Verantwortung verbunden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, auch wenn sie keine leitende Funktion in der Gesellschaft innehaben, für Fehler bei der Ausübung ihres Amtes zivil- und strafrechtlich haftbar.

Die Konzerngesellschaften achten darauf, dass die leitenden Angestellten, die Mitglieder des Verwaltungsrats werden, für die Übernahme ihrer neuen Aufgaben geschult werden.

6 Charta für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat von SUEZ hat eine Charta verabschiedet, in der die Pflichten seiner Mitglieder festgelegt sind. Die Räte der Konzerngesellschaften sind aufgefordert, entsprechend zu verfahren.

KAPITEL II

WEITERGABE VON FINANZINFORMATIONEN

Ob für den internen Gebrauch in der Gruppe oder für die Finanzwelt: die von SUEZ oder ihren Tochtergesellschaften stammenden Finanzinformationen müssen stets den höchsten Ansprüchen an Richtigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit genügen. Sie müssen außerdem den nationalen Vorschriften entsprechen, insbesondere in Ländern, in denen die Konzerngesellschaften an der Börse notiert sind.

1 Die Weitergabe von Finanzinformationen zur internen Nutzung

1.1 INFORMATION DER RÄTE UND LEITUNGSORGANE

Den Räten und anderen Leitungsorganen müssen alle Informationen (vertrieblicher, finanzieller und rechtlicher Art usw.) vorliegen, die für eine überlegte Entscheidungsfindung notwendig sind.

Den Mitgliedern dieser Organe werden in jeder Konzerngesellschaft rechtzeitig die Daten und Fakten vorgelegt, die es ihnen ermöglichen, die Situation des Unternehmens richtig zu beurteilen, den Vorstand dadurch zu kontrollieren und sich sachkundig zu den ihnen vorgelegten Unterlagen äußern zu können.

1.2 DIE WEITERGABE VON INFORMATIONEN VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN AN IHRE MUTTERGESELLSCHAFTEN

Die weitergeleiteten Finanzinformationen müssen es ermöglichen, die finanzielle Situation der Tochtergesellschaften genau zu beurteilen.

Um gegenüber den Muttergesellschaften sicherzustellen, dass verlässliche Informationen weitergegeben werden, die diese mit einer ausreichenden Garantie für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit in ihre eigenen Ergebnisse integrieren können, unterzeichnen die Unternehmensleitung oder deren zuständige Bevollmächtigte jedes Dokument, das der gruppeninternen Information dient (Reporting, Konsolidierung, Rechtsstreitigkeiten und Risiken, steuerliche Integration).

Diese Verpflichtung zeugt von der großen Verantwortung der Führungsebene im Hinblick auf die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der an die Muttergesellschaft und ganz allgemein an die Aktionäre weitergeleiteten Finanzinformationen.

2 Die Weiterleitung von Informationen an die Finanzmärkte

2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Information der Anteilseigner ist eine der vorrangigen Pflichten jeder Kapitalgesellschaft und insbesondere solcher Firmen, deren Anteile öffentlich aufgelegt sind. Die Konzerngesellschaften sorgen dafür, dass in jedem der nachstehend beschriebenen Bereiche die geltenden Rechtsvorschriften für Finanzinformationen der jeweiligen Länder eingehalten werden, in denen sie an der Börse notiert sind.

2.2 STÄNDIGE INFORMATIONEN

Mit den sogenannten ständigen Informationen wird der Öffentlichkeit über jedes das Unternehmen betreffende Ereignis Auskunft gegeben, das eine Auswirkung auf den

Börsenkurs haben könnte, und zwar sobald die Geheimhaltung nicht mehr unerlässlich ist oder das Risiko entsteht, dass jemand Vorteile aus vertraulichen Informationen ziehen könnte.

Die an der Börse notierten Konzerngesellschaften stellen sicher, dass die Verbreitung dieser Informationen nicht nur einem beschränkten Teil der Öffentlichkeit zugute kommt.

2.2.1 *Information der Märkte über die Entwicklung der Kapitalbeteiligungen der an der Börse notierten Gesellschaften*

Die Konzerngesellschaften stellen die unbedingte Einhaltung der nationalen Vorschriften sicher, insbesondere in folgenden Bereichen:

● ● ● **Überschreitung von Schwellenwerten**

Diese Informationen müssen eine genaue Kenntnis der Kapitalverteilung und der Wahlrechte der an der Börse notierten Gesellschaften gewährleisten. Die Gesellschaften sorgen dafür, dass die allgemein von den Börsenaufsichtsbehörden festgelegten Formalitäten eingehalten werden.

● ● ● **Aktionärsvereinbarungen**

Die an der Börse notierten Gesellschaften kommen der für die Aktionärsvereinbarungen geltenden Publizitätspflicht gemäß den nationalen Regelungen nach.

● ● ● **Zweitmissionen**

Bei Anwendung dieses Verfahrens, das von Aktionären zur Veräußerung ihrer Kapitalbeteiligungen angewendet wird oder von einer Konzerngesellschaft, um die von ihr selbst gehaltenen Anteile wieder auszugeben, sorgen die Konzerngesellschaften für die Einhaltung eventueller vor Ort geltender Vorschriften im Bezug auf diese Informationen.

2.2.2 *Informationen über alle Fakten, die den Börsenkurs wesentlich beeinflussen könnten*

Jede Information über einen Sachverhalt, der den Kurs der Wertpapiere einer Konzerngesellschaft wesentlich beeinflussen könnte, muss durch eine wirksame und vollständige Verbreitung einer offiziellen Mitteilung seitens der betreffenden an der Börse notierten Gesellschaft öffentlich gemacht werden.

●●● Auch wenn der Begriff 'Verbreitung' nicht notwendigerweise die Veröffentlichung in den Printmedien impliziert, ist es selbstverständlich, dass die Pressemitteilung das für diese Art der Information geeignetste Mittel darstellt.

●●● Um einen gleichberechtigten Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen zu gewährleisten, geschieht die wirksame und vollständige Verbreitung der offiziellen Mitteilung vorzugsweise außerhalb der Handelszeiten am Markt.

●●● Wenn die Mitteilung infolge einer Sitzung der Organe einer Konzerngesellschaft (Verwaltungsrat, Hauptversammlung) veröffentlicht wird, muss die vollständige und wirksame Veröffentlichung der Mitteilung so zeitnah wie möglich nach Abschluss dieser Sitzung geschehen.

Die Konzerngesellschaften sorgen dafür, dass die vor Ort geltenden Vorschriften bezüglich dieser Informationen eingehalten werden (Wirtschafts- oder Gesellschaftsrecht, Vorschriften der Börsenaufsicht usw. der verschiedenen Länder, in denen sie an der Börse notiert sind).

2.3 REGELMÄßIGE INFORMATIONEN

Regelmäßige Informationen bezeichnen Auskünfte, deren Veröffentlichung zu gesetzlich vorgeschriebenen Terminen erwartet wird (Umsatzzahlen eines Quartals, Halbjahresbericht, Halbjahresübersicht über die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse, Jahresabschluss, Information im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlungen usw.). Die Konzerngesellschaften machen es sich zur Aufgabe, diese von Land zu Land unterschiedlichen Vorschriften einzuhalten.

2.4 SPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Damit sind in erster Linie die Informationen im Vorfeld bestimmter finanzieller Einzeloperationen gemeint (Ausgabe von Wertpapieren, öffentliche Kaufangebote, öffentliche Umtauschangebote), für die die Börsenaufsichtsbehörden Publizitätspflichten vorsehen. Die Konzerngesellschaften machen es sich zur Aufgabe, diese Verpflichtungen zu kennen und anzuwenden.

KAPITEL III

RESPEKTIERUNG DER INTERESSEN VON MINDERHEITSAKTIONÄREN

Der Mehrheitsgrundsatz, der die Funktionsweise der Konzerngesellschaften bestimmt, führt dazu, dass der oder die Hauptaktionäre einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung und die Führung der Gesellschaft haben. Dieser Mehrheitsgrundsatz darf jedoch weder den Bestand noch die Effizienz des für die Aktionäre geltenden Gleichheitsgrundsatzes gefährden, der ein wesentliches Prinzip darstellt, und er darf auch die Verpflichtung zur Berücksichtigung der legitimen Interessen aller Aktionäre und insbesondere der Minderheitsaktionäre nicht in Frage stellen.

1 Effektive Beteiligung der Minderheitsaktionäre an den Vorgängen in der Gesellschaft

Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist ein grundlegendes Recht des Aktionärs.

Die Konzerngesellschaften sorgen für die notwendigen Mittel, um die Teilnahme ihrer Aktionäre an den Hauptversammlungen zu erleichtern und halten sich an die vor Ort geltenden Vorschriften.

2 Schutz der legitimen Interessen der Minderheitsaktionäre

2.1 INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN DER AN DER BÖRSE NOTIERTEN GESELLSCHAFTEN IN BEZUG AUF IHRE EIGENEN WERTPAPIERE

Die auf dem Markt getätigten Order dürfen nicht den Zweck haben oder dazu führen, dass die Kursfestlegung beeinträchtigt wird oder Dritte irreführt werden. Die Konzerngesellschaften sorgen insbesondere dafür, dass die vor Ort geltenden Vorschriften über die Intervention in Bezug auf die eigenen Wertpapiere eingehalten werden.

2.2 VERGÜTUNG UMFANGREICHER VERÄUßERUNGEN ODER SACHEINLAGEN BEI FUSIONEN BZW. SPALTUNG DES UNTERNEHMENS ODER EINBRINGUNG EINES TEILBETRIEBS GEGEN GEWÄHRUNG VON GESELLSCHAFTERRECHTEN

Veräußerungen, Einlagen oder Fusionen aus industriellen, geschäftlichen oder finanziellen Beweggründen kommen in einem börsennotierten Unternehmen häufig vor und können zu substantiellen Veränderungen im Hinblick auf die Verteilung des Kapitals, das Management, die Geschäftstätigkeit und die zukünftigen Ergebnisse der betreffenden Gesellschaften führen. Die vor Ort geltenden Vorschriften legen die für diese Operationen geltenden Verfahren fest.

Die Aktionäre werden so umfassend und eindeutig wie möglich über die Gründe und Folgen solcher Transaktionen informiert, damit sie sich bei den außerordentlichen Hauptversammlungen, die zur Abstimmung über diese Operationen einberufen werden, in voller Kenntnis der Sachlage äußern können.

Die Modalitäten einer Veräußerung, Fusion, Spaltung oder Einbringung eines Teilbetriebs gegen Gewährung von Gesellschafterrechten werden unter Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Gruppen von Aktionären festgelegt. Wenn eine Veräußerung oder eine Einbringung einen wesentlichen oder einen sehr großen Teil der Geschäftstätigkeit und des Vermögens der einbringenden Gesellschaft betrifft, ist eine Anhörung der Aktionäre wünschenswert.

2.3 FAIRNESS-OPINION

Dieser Nachweis ist ein wirksames Mittel, um die Interessen der Minderheitsaktionäre bei Umstrukturierungsmaßnahmen zu schützen, wenn deren Vermögensrechte berührt werden könnten. Es geht darum, die Meinung eines Experten über die Billigkeit der Modalitäten einer vorgeschlagenen Transaktion in finanzieller Hinsicht einzuholen, und zwar vom Standpunkt der Minderheitsaktionäre aus. Die Fairness-Opinion beschreibt die von den Initiatoren des Vorgangs benutzten Bewertungsmethoden, die wirtschaftlichen und buchhalterischen Kriterien, die zur Anwendung kommen, und äußert sich abschließend zur Ausgeglichenheit des Preises oder zur angestrebten Parität.

Die Konzerngesellschaften können die Fairness-Opinion bei spürbaren Umstrukturierungsvorgängen in Anspruch nehmen, etwa bei öffentlichen Angeboten und ganz speziell bei:

- • • öffentlichen Rückkaufangeboten, bei denen sich für den Aktionär eine letzte Möglichkeit ergibt, seine Wertpapiere vor deren Streichung zu handeln,
- • • Angeboten, bei denen der Initiator die betreffende Gesellschaft bereits kontrolliert oder besondere Beziehungen zu ihr unterhält.

**DIE HAUPTVERPFLICHTUNGEN
DER KONZERNGESELLSCHAFTEN
GEGENÜBER DEN PARTNERN
DES UNTERNEHMENS UND DER
UMWELT**

KAPITEL IV

DIE BESCHÄFTIGTEN

Die Gruppe hat im Rahmen der Internationalen Sozialcharta, die SUEZ am 09. Oktober 1998 zusammen mit den europäischen Sozialpartnern unterzeichnet hat, die ihrer Personalpolitik zugrunde liegenden Grundsätze festgelegt. Die Konzerngesellschaften sorgen für die Umsetzung dieser Grundsätze.

Um die entsprechende Politik umzusetzen, bieten die Konzerngesellschaften durch ihre Personalabteilungen die professionelle und fachliche Unterstützung, die die für das operative Geschäft zuständige Unternehmensleitung benötigt.

Die Personalabteilungen der Sparten und der Konzerngesellschaften sorgen dafür, dass den Mitarbeitern ein Verhaltenskodex, der gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften gilt, zur Verfügung gestellt wird. Dieser muss die Ethik von SUEZ und die Regeln des

Berufsstandes der jeweiligen Sparte umfassen. Die zuständigen Abteilungen organisieren die für ein ordnungsgemäßes Verständnis dieser Regeln und deren Umsetzung notwendige Sensibilisierung, Information und Schulung.

Sie sorgen dafür, dass bei den jährlichen Beurteilungsgesprächen die Einhaltung der Berufsethik berücksichtigt wird.

KAPITEL V

GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

Die Unternehmen haben eine grundsätzliche Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und sind daher verpflichtet, sich um die Folgen und Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Menschen (Kunden, Mitarbeiter, gesamte Bevölkerung) und die Umwelt zu kümmern. Die Konzerngesellschaften haben sich hierfür eigene Regeln gegeben:

1 Gesundheit und Sicherheit

In den Geschäftsbereichen, die Versorgungsleistungen bieten, haben die Konzerngesellschaften eine sehr große Verantwortung im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit der Menschen. Für die Gesellschaften arbeiten außerdem weltweit Zehntausende Menschen.

In ihren jeweiligen Bereichen setzen die Konzerngesellschaften für ihre Tätigkeiten folgende Maßstäbe an:

- ● ● Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die in den einzelnen Ländern für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kunden, der Bevölkerung und der eigenen Arbeitskräfte gelten.
- ● ● Sensibilisierung der Menschen für die Funktionssicherheit und die notwendigen Voraussetzungen für eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Produkte, Anlagen und Dienstleistungen.
- ● ● Untersuchung aller möglichen Auswirkungen ihrer Projekte und Aktivitäten auf die Sicherheit und die Gesundheit der Menschen.
- ● ● Durchführung der notwendigen Untersuchungen, um die Ursachen von Unfällen oder schweren Zwischenfällen verstehen und Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergreifen zu können.
- ● ● Entwicklung von Programmen zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit sowie Überprüfung der Ergebnisse solcher Programme.

2 Umwelt

Zahlreiche Gesellschaften arbeiten an der Gestaltung der Umwelt oder stellen der Bevölkerung Produkte und Dienstleistungen für eine verantwortungsvolle Nutzung der Umwelt zur Verfügung. In ihren Geschäftsbereichen kümmern sich die Konzerngesellschaften um den Schutz der Umwelt, indem sie die durch die Umweltcharta vorgegebenen Grundsätze respektieren.

KAPITEL VI

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jedes Unternehmen strebt an, seine Produkte und Leistungen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und seine Interessen und Vorstellungen in allen Bereichen seiner Geschäftstätigkeit zu vertreten. Das Unternehmen muss außerdem den Informationsbedarf der Öffentlichkeit und der Medien befriedigen.

Die Konzerngesellschaften achten gemäß den Grundsätzen der Ethikcharta von SUEZ auf den respektvollen Umgang mit allen ihren Gesprächspartnern.

Über die bereits weiter oben behandelten Finanzinformationen hinaus hat Öffentlichkeitsarbeit an dieser Stelle eine ganz allgemeine Bedeutung. Sie umfasst die Kommunikation nach außen, Lobbying, Werbung, Mäzenatentum und Schirmherrschaften sowie alle Beteiligungen am lokalen Leben im Rahmen der Gemeinschaften, in denen die Konzerngesellschaften ihre Aktivitäten ausüben.

1 Die Kommunikation nach außen

Die Konzerngesellschaften gewährleisten die Kohärenz und die Richtigkeit der Informationen, die sie nach außen weitergeben und ernennen bevollmächtigte Sprecher, sowohl für normale Situationen als auch für Krisenzeiten.

Die Konzerngesellschaften legen Verfahren für die Überprüfung der vorgelegten Informationen und für ihren Umgang mit den Medien fest. Diese Verfahren schreiben vor, dass in Krisensituationen nur die zu diesem Zweck ausdrücklich bevollmächtigten Personen Mitteilungen abgeben dürfen, dass sich jede Aussage an die vorliegenden Fakten halten muss und keinerlei Hypothesen oder Interpretationen des Sachverhalts geäußert werden dürfen.

Die Konzerngesellschaften überprüfen, dass diese Anweisungen bei den Beschäftigten bekannt sind.

Die Konzerngesellschaften respektieren, soweit sie davon betroffen sind, die Standesregeln der Journalisten.

2 Lobbying

Die Konzerngesellschaften stellen die Vertretung ihrer Interessen durch eine objektive und verantwortungsvolle Information der Verantwortlichen der Gemeinschaften sicher, in denen sie tätig sind, und zwar im technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Die Gesellschaften achten bei diesen Informationen auf große Deutlichkeit sowie auf integeres und loyales Verhalten. Sie wählen ihre Gesprächspartner sorgfältig aus, um jedes Risiko eines Interessenkonflikts zu vermeiden.

In den Ländern, in denen der Beruf des Lobbyisten durch Vorschriften geregelt ist, achten die Konzerngesellschaften darauf, dass sie nur mit solchen Lobbyisten zusammenarbeiten, die sich an diese Vorschriften halten. Sie sorgen dafür, dass sich ihre eigenen Lobbyisten an die Standesregeln der berufsmäßigen Lobbyisten halten.

3 Werbung

Die Konzerngesellschaften treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Rechtsvorschriften und die Standesregeln im Bezug auf die Werbung einzuhalten, die eine Täuschung des Verbrauchers und unlauteren Wettbewerb untersagen.

Wenn Arbeiten von Agenturen oder Marken durch ein "Copyright" geschützt sind, sorgen die Konzerngesellschaften dafür, dass diese erst genutzt werden, wenn die Rechte Dritter geklärt sind.

4 Mäzenatentum und Schirmherrschaften

SUEZ und ihre Tochtergesellschaften übernehmen die Schirmherrschaft über Aktivitäten und Veranstaltungen mit sportlichem, sozialem und kulturellem Charakter, um ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und ihr Image zu verbessern. Sie treten außerdem als Mäzene bei Aktionen ohne unmittelbaren Erwerbzweck in Form von Unterstützung humanitärer, karitativer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke oder Aktionen auf. Sie achten darauf, dass

alle diese Aktionen den angestrebten Zielen auch tatsächlich entsprechen und dabei die auf der Ebene der Gruppe, der einzelnen Sparten und der Konzerngesellschaften festgelegten allgemeinen Leitlinien eingehalten werden.

SUEZ verfügt über einen Ausschuss für Mäzenatentum und Schirmherrschaften, dessen Mitglieder (mindestens vier Personen) durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernannt werden. Dieser Ausschuss beschließt jährlich die anzuwendenden Leitlinien und überwacht die wichtigsten in der Gruppe durchgeführten Aktionen. Er informiert auf Anfrage die Geschäftsführung und den Ethik- und Umweltausschuss des Verwaltungsrats. Die Vorstandsvorsitzenden der Muttergesellschaften fordern gegebenenfalls ihre größten Tochtergesellschaften auf, ebenfalls einen Ausschuss für Mäzenatentum und Schirmherrschaften einzurichten.

Die Konzerngesellschaften beauftragen ihren Ausschuss, die Verwendung der bereitgestellten Gelder und die Durchführung der Aktionen sowie deren Übereinstimmung sowohl mit den nationalen bzw. lokalen Rechtsvorschriften als auch mit den internen Regeln von SUEZ zu überprüfen.

Um zu vermeiden, dass die Gruppe in gutem Glauben an umstrittenen Aktionen teilnimmt oder mit unerwarteten finanziellen Verpflichtungen konfrontiert wird, halten sich die Konzerngesellschaften an folgende Empfehlungen:

- ● ● Abschluss eines schriftlichen Vertrags für jede Aktion als Mäzen oder jede Schirmherrschaft, in dem die Rechte, Gegenleistungen und Pflichten der Vertragspartner festgehalten werden,
- ● ● Kenntnis der Ziele und Funktionen der verantwortlichen Personen bei den begünstigten Einrichtungen sowie der Statute, der Zusammensetzung der Leitungsgremien und der letzten Jahres- und Finanzberichte dieser Einrichtungen.

5 Beteiligung am lokalen Leben

SUEZ ermutigt ihre Konzerngesellschaften, sich in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Länder und Gemeinden zu integrieren, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Es liegt in der Verantwortung der Konzerngesellschaften

festzulegen, welches die beste Möglichkeit ist, um dieser Ermutigung unter Einhaltung der Ethikcharta und der ökonomischen Zwänge gegebenenfalls Folge zu leisten.

Die Konzerngesellschaften stehen den Initiativen ihrer Mitarbeiter, die persönlich eine aktive Rolle im lokalen Bereich übernehmen wollen (öffentliches Amt, ehrenamtliche Tätigkeit oder Verantwortung in Vereinen oder Einrichtungen im kulturellen, sportlichen, karitativen oder religiösen Bereich), positiv gegenüber. Wenn sie jedoch von der Gefahr eines Interessenkonflikts Kenntnis erhalten, weisen sie die betreffenden Mitarbeiter auf ihre Verantwortung hin.

**DIE HAUPTVERPFLICHTUNGEN
DER KONZERNGESELLSCHAFTEN
IM HINBLICK AUF DIE
ORGANISATION UND
EINHALTUNG DER ETHIKCHARTA**

KAPITEL VII

ORGANISATION UND EINHALTUNG DER ETHISCHEN GRUNDSÄTZE

MIT DER FÖRDERUNG UND KONTROLLE DER ETHISCHEN GRUNDSÄTZE BEAUFTRAGTE ORGANE

Ethisches Verhalten liegt zwar in der Verantwortung jedes Einzelnen, es ist jedoch Sache der Konzerngesellschaften, eine Organisation einzuführen und mit Leben zu erfüllen, die die Entwicklung einer tragfähigen gemeinsamen Ethik sicherstellt und deren Anwendung garantiert.

Die Ausschüsse der Verwaltungsräte und die Deontologen sind die wichtigsten Organe, die mit der Organisation, der Förderung und der Kontrolle der ethischen Grundsätze beauftragt sind; eine wesentliche Rolle kommt in diesen Bereichen auch den Personalabteilungen, Auditabteilungen und den Mitgliedern der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften zu.

1 Die Ethikausschüsse der Verwaltungsorgane

AUSSCHUSS FÜR ETHIK, UMWELT
UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG
VON SUEZ

Der durch den Verwaltungsrat von SUEZ eingesetzte Ausschuss für Ethik, Umwelt und nachhaltige Entwicklung - die Einsetzung erfolgte gemäß den Grundsätzen für die Funktionsweise der Verwaltungsorgane, wie diese in Kapitel I der vorliegenden Regeln festgelegt sind - hat den Auftrag, für *“die Einhaltung der individuellen und kollektiven Wertvorstellungen zu sorgen, auf denen das Handeln von SUEZ basiert, sowie für die Einhaltung der Verhaltensregeln, die jeder Mitarbeiter anzuwenden hat. Zu diesen Wertvorstellungen gehören die besondere Verantwortung im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und die nachhaltige Entwicklung.”*

Der Ausschuss überzeugt sich von der Einführung der für die Umsetzung der Chartas erforderlichen Verfahren: Schulung, Verteilung, Anwendung, Aktualisierung. Er sorgt dafür, dass die Konzerngesellschaften ihre Verhaltenskodexe einhalten und dabei

den rechtlichen Rahmen der Länder berücksichtigen, in denen sie ihre Tätigkeiten ausüben. Er kann Mitteilung darüber verlangen, welche Lösungen in den Fällen gefunden wurden, die dem Ausschuss der jeweiligen Konzerngesellschaft vorgelegt wurden.

Die Mitglieder des Ausschusses kommen mindestens einmal pro Jahr zusammen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Protokoll der Sitzungen wird dem Auditausschuss und den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats vorgelegt. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses sind Gegenstand von Beratungen im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht über seine Politik in denjenigen Bereichen vor, die den Ausschuss betreffen.

2 Die Deontologen

2.1 AUSWAHL UND ERNENNUNG EINES DEONTOLOGEN

Jeder Vorstandsvorsitzende einer Konzerngesellschaft ab einer bestimmten Größe oder der Verantwortliche für das

operative Geschäft, wenn dieses durch eine andere Person wahrgenommen wird, ernennt nach Aufforderung durch den Vorstandsvorsitzenden des Mutterhauses dieser Gesellschaft einen Deontologen. Dieser übernimmt die entsprechenden Funktionen und hat die Pflicht:

- ● ● auf die ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens zu achten,
- ● ● die Erklärungen bezüglich der Regeln der Berufsstände sowie der Verhaltenskodexe vorzuschlagen, auszuarbeiten und zu verbreiten,
- ● ● die Einhaltung der Kodexe und Chartas, die für das Unternehmen und seine Mitarbeiter gelten, zu überwachen,
- ● ● Bericht zu erstatten sowohl über die Umsetzung der die Ethik betreffenden Regeln als auch über Vorschläge für Verbesserungen und Änderungen.

Der Deontologe wird unter den Führungskräften der Konzerngesellschaft ausgewählt. Dabei ist besonders auf seine unparteiische Einstellung und seine Fähigkeit zur Führung eines Dialogs mit den anderen Führungskräften sowie den übrigen Mitarbeitern zu achten.

2.2 AKTIONSBEREICHE UND MÖGLICHKEITEN DES DEONTOLOGEN

Entsprechend den lokalen Erfordernissen ist der Deontologe für eine Gesellschaft oder eine Gruppe von Unternehmen mit vergleichbaren Geschäftsbereichen zuständig.

In den meisten Fällen beschäftigt er sich nur in einem Teil seiner Arbeitszeit mit der Deontologie, kann jedoch wann immer nötig auf die Unterstützung durch seine Mitarbeiter zurückgreifen. Er beteiligt sich am Netz der Deontologen von SUEZ. Dieses Netz ist nach Geschäftsbereichen und falls erforderlich nach Ländern oder Ländergruppen aufgeteilt.

2.3 ROLLE UND AUFGABEN DES DEONTOLOGEN

Dem Deontologen werden Aufgaben in folgenden vier Bereichen übertragen:

2.3.1 *Vorschläge*

Der Deontologe untersucht und analysiert die Situation der Konzerngesellschaft(en), für die er zuständig ist, im Hinblick auf deren Besonderheiten und Prioritäten. Er schlägt der Unternehmensleitung Ziele, Strategien

und Aktionen vor, die die Einhaltung der Ethikcharta der Gruppe gewährleisten sollen.

Er schlägt Texte zur Ethik der einzelnen Sparten und Konzerngesellschaften vor und sorgt für deren Übernahme. Dabei achtet er auf deren Kohärenz mit der Politik von SUEZ in diesem Bereich.

Der Deontologe arbeitet mit den wichtigsten Mitgliedern der Führungsebene seiner Konzerngesellschaft zusammen. Er stützt sich auf die Rechtsabteilung seiner Konzerngesellschaft und auf den Risiko-Manager, falls ein solcher vorhanden ist.

2.3.2 *Entwicklung*

Der Deontologe sorgt für die interne Verteilung der Ethikunterlagen seiner Gesellschaft(en) und für die Bekanntmachung der Ideen, die dort vorgestellt werden.

Er nimmt, wann immer dies sinnvoll erscheint, Kontakt zur Führungsebene auf, die die Hauptverantwortung für die Einhaltung der ethischen Grundsätze des Unternehmens trägt, und er kann mit jedem Mitarbeiter Gespräche über die Einhaltung der die Ethik betreffenden Regeln führen.

Er arbeitet mit den geeigneten Abteilungen seines Unternehmens zusammen, um die Information und Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Ethik sicherzustellen und zusammen mit diesen einen kohärenten über mehrere Jahre laufenden Aktionsplan umzusetzen.

2.3.3 *Berichterstattung*

Er stellt eine ausreichende Information sicher und achtet dabei:

- ● ● auf die Qualität der Kontakte mit der Führungsebene und den sonstigen Beschäftigten,
- ● ● auf die gute Zusammenarbeit mit den Auditabteilungen und ganz allgemein mit den Buchhaltungsabteilungen.

Der Deontologe erstattet der Leitung seines Unternehmens und dem Ethikausschuss, in dessen Rahmen er tätig ist, über die durchgeführten Aktionen und das festgestellte Verhalten Bericht.

2.3.4 *Beratung*

Als Mitglied des Netzes der Deontologen und als Beauftragter für Fragen der Ethik muss der

Deontologe die Möglichkeit haben, innerhalb des Unternehmens jeden Gesprächspartner zu beraten.

Die Konzerngesellschaften sorgen dafür, dass der Deontologe und seine Funktion im Unternehmen bekannt ist, damit dieser bei Bedarf von jedem Mitarbeiter kontaktiert werden kann.

3 Die Personalabteilungen

Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen sich in der Ethik ihrer Konzerngesellschaften wiedererkennen. Dies liegt in der Verantwortung der Führungsebene. Die Konzerngesellschaften übertragen ihren Personalabteilungen die Aufgabe, dieses Ziel durch den Dialog mit den Mitarbeitern zu erreichen und wie in Kapitel IV angegeben für die Weitergabe der erforderlichen Informationen zu sorgen.

4 Die Auditabteilungen

Die Konzerngesellschaften sensibilisieren ihre Auditabteilungen (unabhängig von ihrem Zuständigkeitsbereich: Finanzen, Buchhaltung,

Technik, Umwelt oder Soziales) für die Notwendigkeit, alle eventuellen Abweichungen, die festgestellt werden könnten, und alle potenziellen Risiken, die bei den vorhandenen Verfahren gegebenenfalls weiter bestehen, aufzuzeigen.

5 Die Mitarbeiter, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaften ernannt werden

Voraussetzung für die Umsetzung der Grundsätze der Ethikcharta ist deren Annahme durch den Verwaltungsrat jeder Konzerngesellschaft.

Den Verwaltungsratsmitgliedern kommt demnach eine wichtige Funktion bei der Verbreitung und der Einhaltung dieser Grundsätze zu.

Die Konzerngesellschaften informieren ihre in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften ernannten Mitarbeiter über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den nationalen Gesetzen sowie über ihre Verantwortung bei der Verbreitung und Einhaltung der ethischen Grundsätze von SUEZ:

- ● ● Die Mitglieder des Verwaltungsrats der von SUEZ kontrollierten Tochtergesellschaften sorgen für eine vollständige Umsetzung der ethischen Grundsätze von SUEZ,
- ● ● Die Mitglieder des Verwaltungsrats anderer Tochtergesellschaften achten darauf, dass diese Gesellschaften den Ethikgrundsätzen von SUEZ nicht zuwiderhandeln. Sie sorgen für deren Förderung und die Übernahme von Verhaltenskodexen, die dem Geist dieser Dokumente entsprechen.